

11.03.09

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 9. März 2009 zu der o. g. EntschlieÙung des Bundesrates wie folgt Stellung genommen:

Mit EntschlieÙung vom 7. November 2008 (Drs. 726/08 (Beschluss)) bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Falle eines festgestellten Bedarfs auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit geschaffen wird, den Warenfluss importierter konformer Öko-Produkte den zuständigen Behörden oder Kontrollstellen transparent zu machen, um risikoorientierte Überprüfungen zu ermöglichen.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Seit Beginn der Verhandlungen über die Neufassung der EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau Anfang 2006 hat sich die Bundesregierung für eine größtmögliche Transparenz des Warenflusses importierter konformer Öko-Produkte eingesetzt. Dieses Verhandlungsziel stand im Einklang mit den Forderungen der betroffenen Wirtschaftskreise und der Länder.

Die Mitte 2008 abgeschlossenen Verhandlungen mündeten schließlich in die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökolo-

gische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Artikel 84 dieser Verordnung enthält Vorschriften in Bezug auf die verpflichtenden Angaben über Einfuhrsendungen. Danach haben die Einführer importierter konformer Öko-Produkte die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, zu informieren. Des Weiteren enthält die Rechtsnorm Einzelheiten über die für eine ordnungsgemäße Kontrolle zu übermittelnden Angaben. Die Voraussetzungen für risikoorientierte Überprüfungen sind damit gemäß dem Anliegen der Entschließung gegeben.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sie mit diesem Verhandlungsergebnis der Bitte des Bundesrates in vollem Umfang nachgekommen ist.